

BRANDSCHUTZORDNUNG Fassung 02.01.2023



Für:

International Student Residence FH Kufstein, Haus A+B
WEG Salurnerstrasse 26a+b
A-6330 Kufstein

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst. Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter: (BSB)

Michael Markl: 0664/5521552

Stellvertreter: (BSB-StV.)

Manfred Peer 0676/4250717

Die Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen, unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jede:r Bewohner:in/Mitarbeiter:in hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt).

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Sollte ein Täuschalarm durch Fahrlässigkeit ausgelöst werden, so muss der Verursacher, zur Gänze, die angefallenen Kosten für beispielsweise den Feuerwehreinsatz, Brandschutzbeauftragten, Hausmeister, etc., begleichen.

Mit der Weitergabe meiner Daten an das beauftragte Unternehmen zur Begleichung der entstandenen Kosten bin ich einverstanden.

..... /
Datum Name in Blockbuchstaben/Studio-Nr. Unterschrift

BRANDSCHUTZORDNUNG ISR FH Kufstein Tirol

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- I.1** Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz. Sammelbehälter für brennbare Abfälle (Mülltonnen, Wertstoffsammelbehälter) dürfen nicht in Fluchtbereichen und an Fassaden mit brennbaren Dämmstoffen oder Fassadenbegrünungen aufgestellt werden. In Garagen dürfen Lagerungen nur in Zusammenhang mit dem Abstellen von Fahrzeugen erfolgen. Gefahrstoffe wie brennbare Flüssigkeiten oder Flüssiggase dürfen nur in dafür geeigneten Lagerbereichen aufbewahrt werden, Kellerabteile sind jedenfalls von derartigen Lagerungen freizuhalten. Die Lagerung von brennbaren Abfällen und Gegenständen wie Kinderwägen, Schuhen, Garderoben, Möbel in Fluchtbereichen (Gängen und Treppenhäusern) ist nicht gestattet.
- I.2** Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.
Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist im gesamten Objekt **nicht** gestattet. Es wird auf das aktuell gültige Heimstatut Punkt 5.4 (insbesondere Unterpunkt d) verwiesen.
- I.3** Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon ist der **Private Wohnbereich**, hierbei ist darauf zu achten, dass die Geräte zumindest über ein CE-Kennzeichnung verfügen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.
- I.4** Feuerarbeiten (schweißen, schneiden, löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein lt. Anhang 7) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
- I.5** Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten.
- I.6** Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Der Müll darf nur in den vorgesehenen Räumen gelagert werden.
- I.7** Löschgeräte (Wandhydranten, Entnahmestellen und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- I.8** Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- I.9** Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Wohnhaus dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.
- I.10** Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nicht ohne Aufsicht zu betreiben.
- I.11** Der Betrieb und das Lagern von vollen oder leeren Flüssiggasversandbehältern ist grundsätzlich nicht zulässig.
- I.12** Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. behördlich akzeptierten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.
- I.13** Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren, Brandschutztore etc.) dürfen keinesfalls außer Funktion gesetzt werden (aushängen der Türschließer, aufkeilen, etc.)
- I.14** Rauchwarnmelder dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden. Sollten Rauchmelder entfernt werden, geht die Brandmeldeanlage auf Störung und die dadurch entstehenden Kosten werden dem Verursacher verrechnet. Das Entfernen von Rauchwarnmeldern kann im Brandfall auch Straf- und Zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- I.15** Die Kochstellen dürfen nur bei eingeschaltetem Dunstabzug verwendet werden.

Sollte ein Täuschalarm durch Fahrlässigkeit ausgelöst werden, so muss der Verursacher, zur Gänze, die angefallenen Kosten für beispielsweise den Feuerwehreinsatz, Brandschutzbeauftragten, Hausmeister, etc., begleichen.

II. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen



II.1 (Symbolbild)

Druckknopfmelder (Brandmeldeanlage), bei einem Brand wird die Glasscheibe des Melders eingeschlagen und danach der Knopf betätigt. Es befinden sich an folgenden Standorten, Druckknopfmelder für die Brandmeldezentrale:

Hausnummer 26a:

1. 4. Obergeschoss bei Ausgang zu Stiegenhaus
2. 3. Obergeschoss bei Ausgang zu Stiegenhaus
3. 2. Obergeschoss bei Ausgang zu Stiegenhaus
4. 1. Obergeschoss bei Ausgang zu Stiegenhaus
5. Erdgeschoss bei Ausgang zu Stiegenhaus
6. Tiefgarage vor Zugang Hausnummer 26a
7. Tiefgarage neben Rolltor (Ausfahrt)

Hausnummer 26b:

1. 4. Obergeschoss bei Ausgang zu Stiegenhaus
2. 3. Obergeschoss bei Ausgang zu Stiegenhaus
3. 2. Obergeschoss bei Ausgang zu Stiegenhaus
4. 1. Obergeschoss bei Ausgang zu Stiegenhaus
5. Erdgeschoss bei Ausgang zu Stiegenhaus
6. Tiefgarage vor Zugang Hausnummer 26b
7. Tiefgarage neben Rolltor (Ausfahrt)

Eingang bei Zugang Lifthaus:

1. Erdgeschoss neben Ausgang

Diese Druckknopfmelder ermöglichen es, Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Wohnobjekt (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jeder Bewohner und jede Bewohnerin ist dazu verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

In der gesamten Tiefgarage so wie im Stiegenhaus von Hausnummer 26a und Hausnummer 26b, den Gemeinschaftsräumen und allen Studios sind zusätzlich Rauchwarnmelder installiert, welche direkt an die Brandmeldeanlage angeschlossen sind und bei Auslösung die Feuerwehr alarmieren. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. schweißen, schneiden, löten, arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, damit die nötigen Maßnahmen (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen) getroffen werden können. Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein. Weiters ist beim Kochen auf starke Rauchentwicklung zu achten. Die Rauchwarnmelder in den Küchenbereichen reagieren auf Temperaturunterschiede, das Föhnen o.ä., ist daher in diesen Bereichen, um Täuschalarme zu verhindern, nicht gestattet.



(Symbolbild)

II.2

Druckknopfmelder (Rauchabzug), bei einem Brand wird die Glasscheibe des Melders eingeschlagen und danach der Knopf betätigt.

Es befinden sich an folgenden Standorten, Druckknopfmelder für die RWA-Anlage:

Hausnummer 26a:

1. 4. Obergeschoss im Stiegenhaus
2. Erdgeschoss neben Ausgang

Hausnummer 26b:

1. 4. Obergeschoss im Stiegenhaus
2. Erdgeschoss neben Ausgang

Rauchabzüge in Stiegenhäusern sollen die im Brandfall aus Nebenräumen ins Stiegenhaus eingedrungenen Rauchgase ins Freie abführen. Solche Anlagen dienen bestimmungsgemäß nicht dazu, das Stiegenhaus rauchfrei zu halten. Vielmehr soll eine rasche Wiederbenutzbarkeit des Stiegenhauses, insbesondere unter Verwendung von mobilen Überdruckbelüftungsgeräten durch die Feuerwehr, ermöglicht werden.

Dabei muss sichergestellt werden, dass der im oberen Bereich des Stiegenhauses befindliche Rauchabzug und die in der Angriffsebene der Feuerwehr vorhandene Zulufttüre geöffnet sind und dazwischen liegende Türen (z. B. zu den Wohnungen) geschlossen sind.

I



I.3

(Symbolbild)

Druckknopfmelder (Schleusenlüftung), bei einem Brand wird die Glasscheibe des Melders eingeschlagen und danach der Knopf betätigt. Es befinden sich an folgenden Standorten, Druckknopfmelder für die Schleusenlüftung:

Hausnummer 26 a:

1. Kellergeschoss vor Zugang Tiefgarage

Hausnummer 26b:

1. Kellergeschoss vor Zugang Tiefgarage

Eine Schleusenbelüftung dient zur Rauchfreihaltung geschützter Bereiche, d.h. zur Rauchfreihaltung der Fluchtwege. Bei einem Brand wird bei geschlossenen Türen ein Überdruck in der Schleuse aufgebaut und das Eindringen von Rauch verhindert. Bereits eingedrungener Rauch wird durch die hohe Luftwechselrate ausgespült. Die Schleuse sowie der angrenzende Fluchtweg können somit rauchfrei gehalten werden.

III. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

III.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Lösversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über Notruf 122 zu informieren.

Gib an:

- Wo es brennt (Objekt und genaue Adresse)
- Was brennt
- Ob es Verletzte gibt
- Name des Anrufers

III.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Fluchtwege lüften. Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

Im Brandfall kann das Verweilen in nicht unmittelbar betroffenen Wohnungen gefährlich sein. Bringen Sie sich in Sicherheit, solange dies über die Fluchtwege noch gefahrlos möglich ist.

III.3 Löschen

Mit den vorhandenen Feuerlöschern die Brandbekämpfung beginnen. Es befinden sich in jedem Stockwerk und in der Tiefgarage tragbare Feuerlöschgeräte, bitte machen Sie sich mit den Standorten und der jeweiligen Handhabung, in ihrem eigenen Interesse, vertraut. Bei den Pulverfeuerlöschern, welche sich in der Tiefgarage befinden, ist darauf zu achten, dass es durch das Löschmittel Pulver zu Sicht- und Atembehinderung kommen kann. Die Kohlendioxidfeuerlöscher, welche vor den Technikräumen positioniert sind, verdrängen den Sauerstoff und dürfen deshalb nicht in engen oder schlecht belüfteten Räumen verwendet werden, da Erstickungsgefahr droht.

Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

IV. Evakuierens- und Räumungsalarm

IV.1 Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

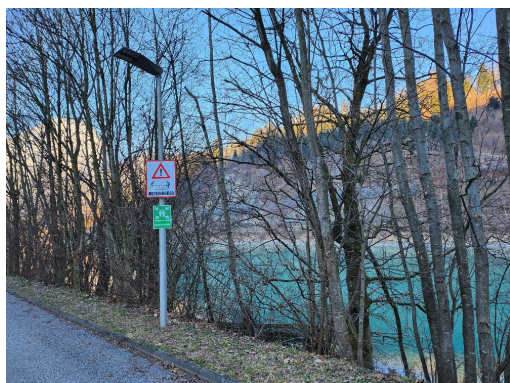
Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Objektes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

IV.2 Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Gäste/Kunden (objektfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle Anwesenden müssen ihren Wohnraum/Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.

Der Sammelplatz ist

Fahrradweg gegenüber International Student Residence



Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der Personen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

V. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. Entdecker des Brandes, Brandschutzbeauftragter, Hausmeister, Portier, Empfang, Lotsen)

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien)

Alarmplan

Polizei: Notruf/Dienststelle Kufstein Tel: 133 / 059/1337 210100

Rettung: Notruf/Dienststelle Kufstein Tel: 144 / 05372/6900

Behörden:

Gemeinde: Gemeindeamt Kufstein Tel: 05372/6020

BH: Bezirkshauptmannschaft Kufstein Tel: 05372/6060

Sonstige:

KH Kufstein: Tel: 05372/69660

Stadtwerke Kufstein: Tel: 05372/6930

Innerbetrieblich:

Hausverwaltung:

Fr./Hr. Romana Hubmann Tel: 0664/88586829

Brandschutzbeauftragter:

Fr./Hr. Michael Markl Tel: 0664/5521552

Hausmeister und BSB-Stellvertreter:

Fr./Hr. Manfred Peer: Tel: 0676/4250717

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Verhalten Sie sich diszipliniert und verlassen Sie sofort den Raum !

Brandschutzbeauftragter:

1. Brand melden



122

Feuermelder betätigen

WER meldet ?
WO brennt es ?
WAS brennt ?

Warnen der Kollegen im Umkreis !

2. In Sicherheit bringen



Behinderte evakuieren !

Gefährdete oder Verletzte bergen,
Türen schließen,
Rauchklappen öffnen,
Fluchtwegen folgen,
Keinen Aufzug benutzen !
Sammelplätze aufsuchen,
Vollzähligkeitskontrolle,

Anweisungen der Feuerwehr und
des Brandschutzbeauftragten
beachten.

**Ohne Erlaubnis nicht ins
Gebäude zurück kehren !**

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Entstehungsbrand löschen
Vermeiden Sie jedes Risiko
Selbstschutz geht vor !

RICHTIG



Richtige Anwendung von Feuerlöschern

Feuer in Windrichtung angreifen!

Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen!

Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!

Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander!

Vorsicht vor Wiederentzündung - Glutnester nachlöschen!

Eingesetzte Feuerlöscher neu füllen lassen!

FALSCH

